



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2026

Ausgegeben zu Mainz, den 27. Mai 2026

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 2026	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs	155
12. 5. 2026	Landesverordnung zur Erprobung des Online-Verfahrens in der rheinland-pfälzischen Zivilgerichtsbarkeit	160
12. 5. 2026	Landesverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Teilen der Innenstadt von Kaiserslautern	161
12. 5. 2026	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	165
13. 5. 2026	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2026	166
18. 5. 2026	Landesverordnung über Zugangsprüfungen zur Erlangung einer hochschul- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung	167

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs Vom 8. Mai 2026

Aufgrund des § 6 des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs vom 22. September 2025 (GVBl. S. 565, BS 924-9) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines zum Verfahren

(1) Über die Zurverfügungstellung der Mittel nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs vom 22. September 2025 (GVBl. S. 565, BS 924-9) in der jeweils geltenden Fassung (Landesgesetz) entscheidet die nach § 4 des Landesgesetzes zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des jeweiligen Aufgabenträgers, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

(2) Für das laufende Kalenderjahr soll der Antrag grundsätzlich bis zum 31. Mai gestellt werden. Die nach § 4 des Landesgesetzes zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des jeweiligen Aufgabenträgers, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar, eine Fristverlängerung gewähren, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Ein in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51, BS 924-8) in der jeweils geltenden Fassung genannter Aufgabenträger kann mit Zustimmung der für ihn zuständigen regionalen Geschäftsstelle nach § 7 Abs. 5 NVG diese mit der Antragstellung nach den Absätzen 1 und 2 und der Entgegennahme der zur Verfügung gestellten Mittel beauftragen und hat dies

gegebenenfalls der nach § 4 des Landesgesetzes zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Mittelverwendung für die in § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes genannten Zwecke ist die Unternehmerin oder der Unternehmer des Verkehrsunternehmens oder die Person, auf die die Betriebsführung des Verkehrsunternehmens übertragen worden ist, anspruchsberechtigt, sofern sie die Verkehrsleistung eigenwirtschaftlich erbringt und ihr die Beförderungserlöse zustehen. Der Anspruch besteht gegenüber dem Aufgabenträger, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar und im Falle des Absatzes 3 gegenüber der zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

§ 2

Ermittlung des Ausgleichsanspruchs

(1) Der Ausgleich nach § 1 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes wird anhand der Zahl der verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Berücksichtigung der Kosten der Verkehrsunternehmen berechnet.

(2) Ausgleichsmaßstab ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs für berechnete Personen und dem Preis des vergleichbaren regulären Zeitfahrausweises für Erwachsene (Preisermäßigung), unter Berücksichtigung der Kosten des Verkehrsunternehmens für eine erforderliche Überkompensationskontrolle.

(3) Der maßgebliche Vergleichstarif wird durch den Landesbetrieb Mobilität als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner Zustimmung zu den Beförderungsentgelten

nach § 39 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

(4) Beträgt die Preisermäßigung mehr als 25 v. H., erfolgt eine Fiktivberechnung dergestalt, dass auf den Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs ein Aufschlag um 33,33 v. H. vorgenommen wird. Für das in das Ausgleichsverfahren einbezogene Semesterticket erfolgt der Ausgleich durch einen Aufschlag um 33,33 v. H. auf die erzielten Einnahmen einschließlich des Solidarbeitrags aller Studierenden. Für Deutschland-Semestertickets erfolgt ein Ausgleich nur insoweit, als hierfür im jeweiligen Kalenderjahr keine Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket geleistet werden; eine Doppelförderung des Deutschland-Semestertickets nach diesen Richtlinien und dem Landesgesetz ist ausgeschlossen.

(5) Der nach § 1 Abs. 4 Satz 2 jeweils Verpflichtete kann für den Zeitraum, in dem das Deutschlandticket nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 - 2395 -) in der jeweils geltenden Fassung das im Ausbildungsverkehr vorherrschende Tarifprodukt darstellt, von einer Einzelfallberechnung der Anspruchshöhe nach Absatz 1 absehen, sofern er sicherstellt, dass den Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 mindestens die Kosten ausgeglichen werden, die durch die Höchsttarifvorgabe nach dem Landesgesetz entstehen.

§ 3

Verwendung und Weiterleitung der Mittel

(1) Auf der Grundlage seiner Berechnungen nach § 2 hat der nach § 1 Abs. 4 Satz 2 jeweils Verpflichtete die nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes den nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Anspruchsberechtigten weiterzuleiten. § 3 Abs. 4 des Landesgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Landesgesetzes sind der nach § 4 des Landesgesetzes zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 4

Nachweis der Verwendung der Mittel

(1) Ist wegen eines kurzfristig auftretenden Umstands, die Einhaltung der Frist des § 3 Abs. 5 des Landesgesetzes nicht

möglich, kann die nach § 4 des Landesgesetzes zuständige Behörde auf unverzüglich schriftlich oder elektronisch gestellten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) Der Nachweis der Verwendung der nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt mittels des Musters der Anlage 1. Hierbei sind die Maßnahmen, für die die Mittel eingesetzt wurden, konkret zu benennen und zu beziffern.

(3) Die nach § 4 des Landesgesetzes zuständige Behörde hat die vorzulegenden Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen anzufordern. Auf ihr Verlangen haben die in § 1 Abs. 4 genannten Berechtigten und Verpflichteten ihr Einsicht in alle zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(4) Der Nachweis der Verwendung der nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt mittels des Musters der Anlage 2. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5

Umgang mit unbilligen Ergebnissen

(1) Dem jeweiligen Aufgabenträger können im Einzelfall zusätzlich zu den Mitteln nach § 3 Abs. 1 und 6 des Landesgesetzes weitere Hilfen für den Ausbildungsverkehr zum Ausgleich besonderer Härten, die durch die Umstellung der Ausgleichssystematik entstehen, zugewiesen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die nach § 4 des Landesgesetzes zuständige Behörde nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

(2) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn es infolge der Umstellung der Ausgleichssystematik bei dem Aufgabenträger selbst oder bei einem diesem gegenüber anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen zu einer erheblichen Verringerung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr kommt, die auch unter Berücksichtigung sonstiger Förderungen und Zuweisungen des Landes Rheinland-Pfalz zu erheblichen Schwierigkeiten des Aufgabenträgers bei der Organisation des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs führt.

(3) Die Zuweisung weiterer Hilfen erfolgt nach Abschluss der Prüfungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Satz 2.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2026
Die Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Katrin Eder

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 4 Satz 1)

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Nachweis der Verwendung der nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel

Aufgabenträger/Verbund: (Bezeichnung)

Bericht über die Verwendung der Mittel im Kalenderjahr _____ - Einzelaufteilung (Verwendungsnachweis nach § 3 Abs. 5 des Landesgesetzes)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Finanzierung nach § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes: (Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrweisen des Ausbildungsverkehrs und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands)	Zahlungsempfänger (z.B. Aufgabenträger)	Maßnahme (ggf. mit Ortsangabe(n); z.B. Gemeinde(n), Linien(bündel) soweit nicht das gesamte Zuständigkeitsgebiet betroffen wird)	Anmerkungen zur Maßnahme mit Erläuterung zu der in Spalte 2 angegebenen Finanzierungsgrundlage:	Gesamtsumme des Vorhabens	Tatsächliche Auszahlungshöhe im Bezugsjahrsjahr in EUR	Auszahlungsdatum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
...							
Summe der Ausgaben nach § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes im Bezugsjahr						- EUR	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Finanzierung nach § 3 Abs. 4 des Landesgesetzes: (Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des ÖPNV - sortiert in aufsteigender Reihenfolge nach Nummern)	„Zahlungsempfänger“ (z.B. Aufgabenträger)“	Maßnahme (ggf. mit Ortsangabe(n); z.B. Gemeinde(n), Linien(bündel) soweit nicht das gesamte Zuständigkeitsgebiet betroffen wird)	Anmerkungen zur Maßnahme mit Erläuterung zu der in Spalte 2 angegebenen Finanzierungsgrundlage:	Gesamtsumme des Vorhabens	Tatsächliche Auszahlungshöhe im Bezugsjahrsjahr in EUR	Auszahlungsdatum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
...							
Summe der Ausgaben nach § 3 Abs. 4 des Landesgesetzes im Bezugsjahr						- EUR	

Gesamtübersicht

Summe der Ausgaben nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 des Landesgesetzes im Bezugsjahr	- EUR
--	-------

Hinweise:

Bzgl. jeder Auszahlung muss die Verwendung im Sinne einer der Finanzierungsarten nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 des Landesgesetzes durch die Maßnahme deutlich werden. Einer Erläuterung unter „Anmerkungen“, warum eine Maßnahme einer der gesetzlich zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten unterfällt, bedarf es nicht, soweit sich dies bereits aus dem Projektanamen bzw. der Bezeichnung der Maßnahme erschließen lässt. Bei Mittelverwendungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügt die Angabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA), der allgemeinen Vorschrift oder des Altvertrags.

Datum, Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin des Aufgabenträgers
--

§ 3 Abs. 4 des Landesgesetzes:

„(4) Soweit die Mittel nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke benötigt werden, sind sie vom jeweiligen Aufgabenträger zur Finanzierung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des ÖPNV, die sich auf das Angebot, die Tarife, einschließlich Gemeinschaftstarife, die Digitalisierung und das Datenmanagement, den Vertrieb oder die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs beziehen, zu verwenden.“

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 4 Satz 1)

Nachweis der Verwendung der nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel

Aufgabenträger/Verbund: (Bezeichnung)

Bericht über die Verwendung der Mittel nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes im Kalenderjahr 2025 - Einzelaufteilung

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Finanzierung nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes : (Verwaltungskosten sowie sonstige Ausgaben)	Zahlungsempfänger (z.B. Aufgabenträger)	Maßnahme (ggf. mit Ortsangabe(n); z.B. Gemeinde(n), Linien(bündel) soweit nicht das gesamte Zuständigkeitsgebiet berührt wird)	Anmerkungen zur Maßnahme mit Erläuterung zu der in Spalte 2 angegebenen Finanzierungsgrundlage:	Gesamtsumme des Vorhabens	Tatsächliche Auszahlungshöhe im Bezugs Haushaltsjahr	Auszahlungsdatum/ bei mehreren Daten Zeitraum, in dem Zahlungen geleistet wurden
1							
2							
3							
4							
5							
6							
...							
Summe der Ausgaben nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes						-	EUR

Gesamtübersicht

Summe der Ausgaben nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes	-	EUR
---	---	-----

Hinweise:

Bzgl. jeder Auszahlung muss die Verwendung im Sinne einer der Finanzierungsarten nach § 3 Abs. 6 des Landesgesetzes durch die Maßnahme deutlich werden. Einer Erläuterung unter „Anmerkungen“, warum eine Maßnahme einer der gesetzlich zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten unterfällt, bedarf es nicht, soweit sich dies bereits aus dem Projektamen bzw. der Bezeichnung der Maßnahme erschließen lässt

Bei Mittelverwendungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügt die Angabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA), der allgemeinen Vorschrift oder des Altvertrags.

Datum, Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin des Aufgabenträgers
--

Landesverordnung
zur Erprobung des Online-Verfahrens
in der rheinland-pfälzischen Zivilgerichtsbarkeit
Vom 12. Mai 2026

Aufgrund des § 1123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Amtsgerichte Bitburg und Sinzig nehmen an der Erprobung des Online-Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 1122 bis 1134 der Zivilprozessordnung teil.

§ 2

Das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Zivilprozessordnung wird bei den Amtsgerichten Bitburg und Sinzig ab dem 1. Juni 2026 eingeführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Landesverordnung
über das Verbot des Führens von Waffen und Messern
in Teilen der Innenstadt von Kaiserslautern
Vom 12. Mai 2026**

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), in Verbindung mit § 2 a der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 691), BS 715-1, wird verordnet:

§ 1

**Verbot des Führens von Waffen
und Messern**

Innerhalb des in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebietes der Stadt Kaiserslautern ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung und von Messern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den in der Anlage genannten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr verboten.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder Messern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor

1. für das Führen von Waffen für
 - a) Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein), wenn die Waffe im Umfang der entsprechenden Erlaubnis geführt wird,
 - b) Personen, die eine Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördern, sofern der Transport der Waffe zu einem von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt,
 - c) Personen, die eine Waffe mit Zustimmung der Hausrechtinhaberin oder des Hausrechtinhabers im Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - d) Personen, auf die das Waffengesetz nach § 55 Abs. 1 und 6 WaffG in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. S. 148, BS 715-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 55 Abs. 2 und 3 und § 56 WaffG keine Anwendung findet, soweit sie dienstlich tätig werden, in sonstiger Weise berechtigt sind oder die Waffe im Umfang der entsprechenden Erlaubnis geführt wird,
 - e) Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Zivil-, Brand- und Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 - f) Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen

im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

2. für das Führen von Messern für
 - a) Anlieferverkehr,
 - b) Gewerbetreibende, von ihnen Beauftragte und ihre Beschäftigten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 - c) Personen, die Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - d) Personen, die Messer mit Zustimmung der Hausrechtinhaberin oder des Hausrechtinhabers im Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - e) Personen, auf die das Waffengesetz nach § 55 Abs. 1 und 6 WaffG in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes sowie nach § 55 Abs. 2 und 3 und § 56 WaffG keine Anwendung findet, soweit sie dienstlich tätig werden oder in sonstiger Weise berechtigt sind,
 - f) das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
 - g) Rettungs- und Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 - h) Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Hilfskräfte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - i) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd, der Fischerei oder der Ausübung des Sports führen,
 - j) Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht,
 - k) Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(2) Für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historische Darstellungen kann die Stadt Kaiserslautern als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern im Geltungsbereich dieser Verordnung zulassen.

(3) Werden innerhalb des in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebietes der Stadt Kaiserslautern öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 42 Abs. 1 WaffG durchgeführt, richten sich die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern für Personen, auf die die Bestimmungen des Waffengesetzes anwendbar sind, nach § 42 Abs. 2 bis 4 und Abs. 4 a Satz 2 WaffG.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebietes

der Stadt Kaiserslautern und den in der Anlage genannten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr entgegen § 1 eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder ein Messer führt und keinen Ausnahmetatbestand nach § 2 erfüllt.

§ 4
Inkrafttreten

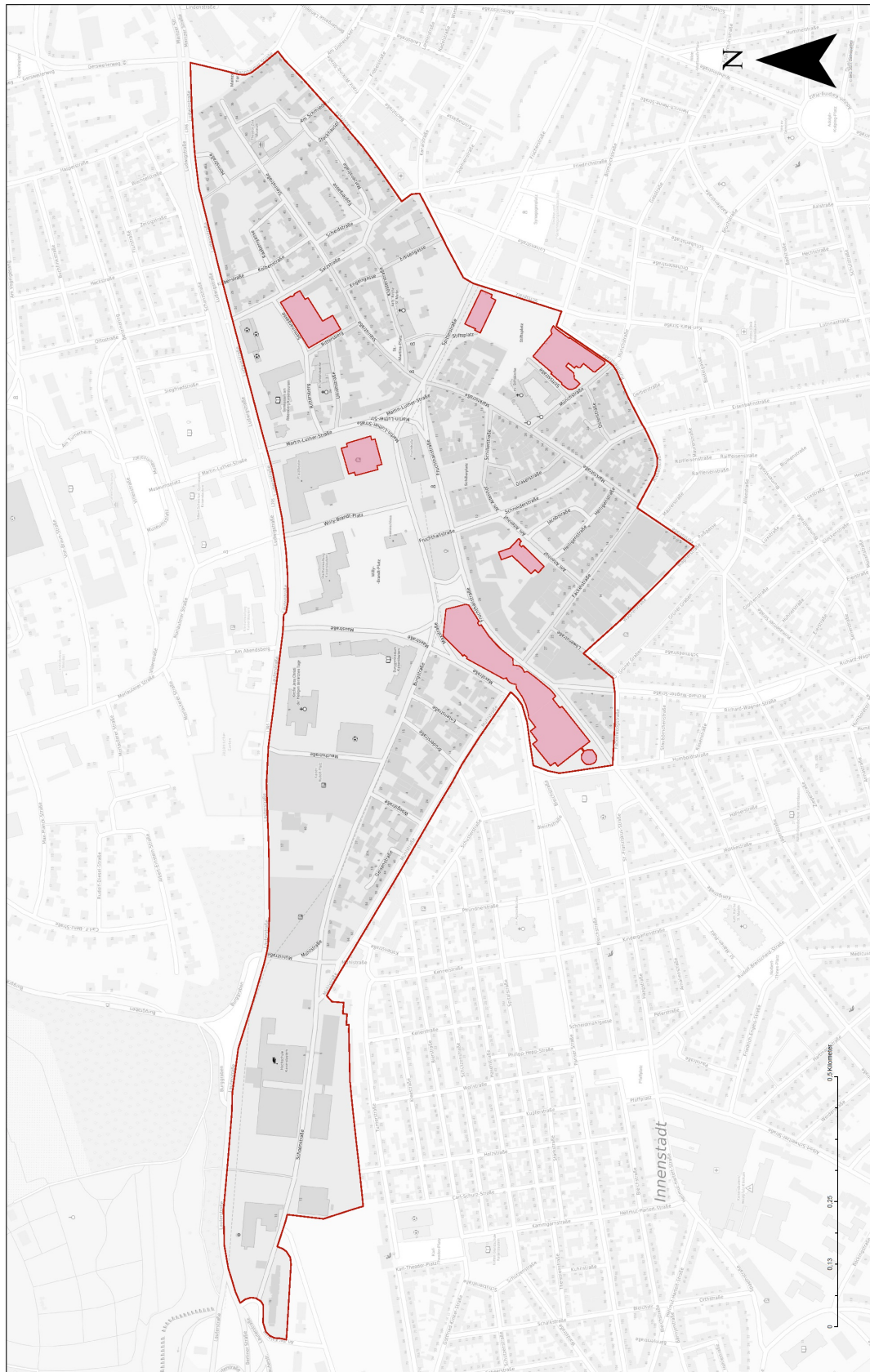
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2026
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

Anlage zu § 1

Das Gebiet umfasst folgenden Bereich:

Waffen- und Messerverbotszone in Teilen der Innenstadt von Kaiserslautern

**Legende**

- Waffen- und Messerverbotszone
- Von der Verbotszone erfasste öffentlich zugänglich Gebäude

Die nachfolgende Straßenaufstellung bildet die äußere Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Verbots zum Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern nach § 1.

Straßenname	Relevante Hausnummer(n)
Am Schmiedeturm	1
Burgstraße	40
Gaustraße	1, 1a, 3, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 27, 31, 33, 37
Eisenbahnstraße	3a
Fackelrondell	1
Fackelstraße	1
Fackelwoogstraße	2, 4, 6
Kaiser-Rudolf-Platz	
Kanalstraße	1, 3, 5, 7
Kerststraße	8, 10, 12, 14, 16
Königstraße	13
Lauterstraße	9, 17
Löwenstraße	6, 8
Ludwigstraße	8, 16, 20, 22, 24, 26, 32, 32a, 36, 40, 42, 44, 44a
Mainzer Tor	1, 2, 3, 4
Mannheimer Straße	1, 4, 6, 8
Marktstraße	41
Maxstraße	18, 19
Mühlstraße	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 41a, 41b, 43, 45, 47, 51, 57
Münchstraße	14
Richard-Wagner-Straße	6
Riesenstraße	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Rummelstraße	8, 10, 12, 14
Schoenstraße	4, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15
Stiftsplatz	5, 11
Wagnerstraße	12, 14, 22
Willy-Brandt-Platz	1, 4 - 5

Folgende, in der Karte farblich markierten, Gebäude mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 sind von dem Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und Messern umfasst:

- Einkaufszentrum „K in Lautern“, Fackelrondell 1, 67655 Kaiserslautern
- Tiefgarage Stiftsplatz, Am Stiftsplatz, 67655 Kaiserslautern
- Tiefgarage Pfalztheater, Martin-Luther-Straße, 67655 Kaiserslautern
- Altstadtparkhaus, Salzstraße 7, 67657 Kaiserslautern
- Sparkasse-Parkhaus, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern
- Passage, Stiftsplatz 5, 67655 Kaiserslautern

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes
über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vom 12. Mai 2026**

Aufgrund des § 14 a des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 23. Oktober 2025 (GVBl. S. 585) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender §1a eingefügt:

„§ 1 a
Regelungen für Schließzeiten der
Ganztagsschulangebote an Grundschulen
und Förderschulen

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei Ganztagsangeboten der Grundschulen und Förderschulen im Sinne des § 14 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der jeweils geltenden Fassung Schließzeiten während der Schulferien von insgesamt bis zu vier Wochen pro Jahr vorsehen. Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt nach Maßgabe der § 19 Abs. 1 bis Abs. 5 KiTaG.

(2) Sofern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Schließzeitenregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, soll die jährliche Ferienschließzeit sämtliche bewegliche Ferientage in der jeweiligen Gemeinde gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ferienordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 260) in der jeweils geltenden Fassung umfassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2026
Der Minister für Bildung
Sven T e u b e r

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2026
Vom 13. Mai 2026

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 693, 788), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2026 werden folgende Fachhöchstzahlen festgesetzt:

im Fach	Fachhöchstzahl
Deutsch	68
Englisch	52
Erdkunde	45
Philosophie/Ethik	25
Sozialkunde	32

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2026
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

**Landesverordnung
über Zugangsprüfungen zur Erlangung einer
hochschul- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung
Vom 18. Mai 2026**

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 5 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zugangsprüfungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser (qualifizierte Fachhochschulreife) gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung und für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung, welche einer deutschen nicht entspricht, gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HochSchG, soweit diese von den Hochschulen angeboten werden.

§ 2

Zugangsberechtigung zum Studium

(1) Mit Bestehen einer Zugangsprüfung wird auf Grundlage der erworbenen qualifizierten Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Satz 3 HochSchG oder auf Grundlage der erworbenen ausländischen, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung, welche einer deutschen nicht entspricht, nach § 65 Abs. 5 Satz 2 HochSchG ausschließlich eine hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung zum Studium im gewählten Studiengang an derjenigen Hochschule erteilt, an der die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Mit dem Erwerb der hochschul- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung nach dieser Verordnung ist kein Anspruch auf einen Studienplatz verbunden. Besondere Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen über Eignungsprüfungen nach § 66 HochSchG sowie das Zulassungsrecht bleiben unberührt.

§ 3

Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zu einer von einer Hochschule angebotenen Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. im Falle

a) des § 65 Abs. 3 Satz 3 HochSchG über eine qualifizierte Fachhochschulreife

und

b) des § 65 Abs. 5 Satz 2 HochSchG über eine ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung, welche einer deutschen nicht entspricht,

verfügt,

2. angibt, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll,

und

3. die Entrichtung der für die Zugangsprüfung erhobenen Gebühren nachweist.

(2) Zu einer Zugangsprüfung nach dieser Verordnung wird nicht zugelassen, wer bereits zwei Zugangsprüfungen nach dieser Verordnung endgültig nicht bestanden hat. Die Studi-

enbewerberin oder der Studienbewerber hat das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 gegenüber der jeweiligen Hochschule zu bestätigen.

(3) Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschulen können die Anzahl der Zulassungen zur Zugangsprüfung nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen. Die Hochschulen legen die Auswahlkriterien hierfür in ihrer Prüfungsordnung nach § 5 fest.

§ 4

Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung ist von der Hochschule abzunehmen, die den jeweiligen Studiengang anbietet, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Hochschulen können Zugangsprüfungen auch gemeinsam durchführen, soweit die Studiengänge, für die eine gemeinsame Zugangsprüfung erfolgen soll, die gleichen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 4 erfordern.

(2) Durch die Zugangsprüfung soll festgestellt werden, ob bei den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im gewählten Studiengang der Hochschule vorliegen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b sind zusätzlich die für den gewählten Studiengang erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 4 festzustellen.

(3) Die Feststellung der erforderlichen methodischen Voraussetzungen erfolgt in einer schriftlichen Teilprüfung im Umfang von 90 bis 180 Minuten; Gleiches gilt für die Feststellung der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen. In geeigneten Fällen erfolgt die Feststellung der erforderlichen methodischen und fachlichen Voraussetzungen in nur einer schriftlichen Prüfung im Umfang von mindestens 180 bis 360 Minuten. Die Prüfungen finden in der Sprache des gewählten Studiengangs statt.

(4) Die Feststellung der für den gewählten deutschsprachigen Studiengang erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen der deutschen Sprache erfolgt durch eine Teilprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung nach § 5 durch einen von der Hochschule anerkannten Sprachnachweis ersetzt werden. Bei Studiengängen in einer anderen als der deutschen Sprache erfolgt die Feststellung der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen durch einen von der Hochschule anerkannten Sprachnachweis. Die Feststellung des Vorliegens der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen kann zur Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen nach Absatz 3 gemacht werden.

(5) Gleichwertige Leistungen können auf die Zugangsprüfung angerechnet werden oder diese ersetzen.

(6) Die Wiederholung von nicht bestandenen Teilen der Zugangsprüfung ist jeweils einmal zum nächsten von der Hochschule angebotenen Termin der Zugangsprüfung möglich.

(7) Über das Bestehen der Zugangsprüfung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält den Hinweis auf die hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung und deren Gültigkeit nur in Verbindung mit dem Nachweis der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den dort ausgewiesenen Leistungen. Das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ist das Datum des Bestehens der Zugangsprüfung. Wer die Zugangsprüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid über die Teilnahme, das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der Teilprüfungen.

§ 5

Prüfungsordnungen der Hochschulen

Die Hochschulen regeln in ihren gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 4 HochSchG zu erlassenden Prüfungsordnungen insbesondere:

1. die Studiengänge, für welche Zugangsprüfungen angeboten werden,
2. die Einrichtung eines oder mehrerer Prüfungsausschüsse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Zulassungsverfahrens und der Zugangsprüfungen sowie
3. das Nähere zur Umsetzung dieser Verordnung.

§ 6

Qualitätssicherung

(1) Die Hochschulen evaluieren die Durchführung der Zugangsprüfungen und den Studienerfolg der aufgrund bestandener Zugangsprüfung zum Studium Zugelassenen. Sie werten in diesem Rahmen insbesondere aus:

1. die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung beworben haben,
2. die Anzahl der abgelegten und bestandenen Zugangsprüfungen getrennt nach Studiengängen,
3. die Anzahl der Studierenden aufgrund bestandener Zugangsprüfung getrennt nach Studiengängen sowie deren Staatsangehörigkeit und
4. den Studienerfolg der Studierenden aufgrund bestandener Zugangsprüfung getrennt nach Studiengängen.

Die Auswertung hat für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b getrennt zu erfolgen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium ist jährlich über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Mai 2026

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung
und Gesundheit
Clemens Hoch

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767